

um völlig unbestimmte, vom Ermessen der Polizei abhängige *Sicherungsmassnahmen*.

So wurde in Preußen bei nicht gewaltsamen Eigentumsverbrechen und bei Sodomie von der Todesstrafe abgesehen (1743 und 1746). Die Strafbarkeit des Selbstmordes und der einfachen Unzucht (wegen der dadurch hervorgerufenen Tendenz, aus Angst vor der Entdeckung das uneheliche Kind zu töten) wurde beseitigt. Die Bestrafung der Wilderei wurde gemildert. Dagegen wurde eine strenge Bestrafung der Angriffe gegen die öffentliche Sicherheit und der Pflichtvergessenheit der Beamten gefordert.

Die ersten Zuchthäuser entstanden in den Jahren 1595 (für Männer, tuchthuis) und 1597 (für Frauen, spinhuis) in Holland, in dem Lande der ersten siegreichen bürgerlichen Revolution, und im bürgerlich-feudalen England. Bald danach (1600) wurden auch in Deutschland die ersten Zuchthäuser eingerichtet. Die meisten Zuchthäuser wurden jedoch erst in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts geschaffen. Unter den feudal-absolutistischen Bedingungen dienten die Zuchthäuser zugleich der Ausbeutung der nunmehr als wertvoll erkannten Arbeitskraft der Verurteilten und der systematischen seelischen und körperlichen Peinigung der Gefangenen. Ihrem Wesen nach stellten sie eine qualvoll verlängerte Todesstrafe dar. So hieß es in der Münchener Zuchthausordnung, daß die Gefangenen „in Eisen und Banden bei geringer Atzung und schlechtem Lebensunterhalt mit harter Arbeit, Karbatsch und Rutenzüchtigung oder in andern Wege wohl empfindlich abgestraft und mortifiziert (getötet) werden“. Merkantilistische Erwägungen gelangten bei der Gründung des Spandauer Zuchthaus im Jahre 1687 zum Ausdruck. Dieses Zuchthaus wurde „zur Beförderung der Wollen- und Seiden-Manufakturen und auch zugleich zur Verbesserung der bisher ermangelnden Spinnerei in unseren Kurlanden“ eingerichtet. Nach dem aufgeklärten österreichischen „Allgemeinen Gesetz über Verbrechen und derselben Bestrafung“ (Josephina von 1787) wurde der zur Freiheitsstrafe Verurteilte im Kerker angeschmiedet oder mittels eines um den Körper gelegten Ringes an die Wand gefesselt. Seine Nahrung hatte aus Wasser und Brot zu bestehen. Jährlich einmal fand eine körperliche Züchtigung in der Öffentlichkeit statt.

Ausgehend von den römisch-rechtlichen Bestimmungen über die öffentliche Arbeit (opus publicum) wurde die Strafe des Festungs-, Wege- oder Schloßbaus angewendet, die in öffentlicher schwerster Zwangsarbeit und Einsperrung bestand.

Im Jahre 1791 wurden in Preußen *Arbeitshäuser* für Bettler und Landstreicher eingerichtet. Das Preußische Allgemeine Landrecht von 1794 sah eine Verwahrung im Arbeitshaus bis zum Nachweis ehrlicher Erwerbsmöglichkeit vor. Beim Drittdiebstahl sollte die Verwahrung so lange dauern, bis der Dieb sich gebessert und hinlänglich nachgewiesen hatte, daß er künftig seinen ehrlichen Unterhalt werde verdienen können.